









## Familientlastender Dienst

	Ziele des Familientlastenden Dienstes
	Allgemeines & Versicherungsschutz
	Kostenregelung für Selbstzahler
	Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI)
	Pflegeleistungsergänzungsgesetz (§ 45a und b SGB XI)
	Pflegeberatungsgespräche (§ 37.3 SGB XI)
	Pflegegeld (§ 36 SGB XI) und Pflegesachleistung (§ 37 SGB XI)
	Haushaltshilfe nach (§ 38 SGB V)

Familientlastender Dienst und Pflege  
**Birgit Auer**

Der Familientlastende Dienst bietet Betreuungen in Form von Einzelassistenzen sowie die hierbei anfallenden pflegerischen Maßnahmen für Menschen mit einer geistigen- oder mehrfachen Behinderung jeder Altersstufe. Die Assistenz kann wahlweise außerhalb oder innerhalb des häuslichen familiären Bereichs stattfinden. Dazu gehören sowohl individuelle Assistenzleistungen wie z.B. Begleitung zu verschiedenen Freizeitaktivitäten oder Therapien als auch Spielen, Vorlesen und ins Bett bringen.

Nach vorheriger Absprache sind Haushaltshilfen, in Ausnahmen auch hauswirtschaftliche Tätigkeiten und notwendige Fahrdienste möglich.

## **Ziele des Familientlastenden Dienstes**

Die Offenen Hilfen haben es sich zum Ziel gesetzt Familien mit einem behinderten Angehörigen, der zu Hause lebt, punktuell zu entlasten und zu unterstützen sowie Menschen mit einer Behinderung verschiedene Freizeitaktivitäten zu ermöglichen und am Bedarf orientierte Assistenzleistungen zu erbringen.

Unsere Leistungen und Maßnahmen können jedoch nicht dazu dienen, eine Berufstätigkeit der Angehörigen regelmäßig und auf Dauer zu ermöglichen!

## **Allgemeines**

In einem persönlichen Vorgespräch werden individuelle Wünsche und Bedürfnisse der Familie, wie zum Beispiel der zeitliche Umfang und die Häufigkeit der Betreuung sowie Betreuungsinhalte und pflegerische Hilfen für den Angehörigen erfasst. Dabei sollen zusammen mit der Familie die verschiedenen Möglichkeiten der Abrechnung von Leistungen der Offenen Hilfen besprochen und vereinbart werden (Selbstzahler, Pflegekasse oder andere Kostenträger). Sobald ein geeigneter Mitarbeiter gefunden ist, wird er in der Familie vorgestellt. In der Regel werden die Betreuungseinsätze von ehrenamtlichen Helfern, geringfügig beschäftigten Mitarbeitern mit geeigneten Fähigkeiten oder Praktikanten durchgeführt. Absprachen mit den Offenen Hilfen und deren Mitarbeitern über Änderungen des Bedarfs in der Familie sind jederzeit möglich.

## **Versicherungsschutz**

Die Mitarbeiter sind während ihrer Tätigkeit haftpflicht- und unfallversichert.

**Fahrdienste dürfen ausschließlich mit Dienstfahrzeugen der Lebenshilfe durchgeführt werden.** Der Transport von Betreuten in Privatfahrzeugen geschieht auf eigenes Risiko und ist **nicht** durch die Lebenshilfe **versichert**.

## **Kostenregelung für Selbstzahler**

Selbstzahler sind Nutzer der Offenen Hilfen, die entweder keine Pflegestufe haben oder ihren kompletten Leistungsanspruch bereits aufgebraucht haben.

Für Einzelbetreuungsleistungen berechnen wir einen Stundensatz von 6,00 €. Hinzu kommen die Anfahrtkosten des Mitarbeiters von 0,30 € pro km (direkter Weg hin und zurück). Der Mitarbeiter führt ein Dienstbestätigungs-Formular, das nach jedem Einsatz von der Familie unterschrieben wird. Die Rechnungen erfolgen in der Regel monatlich.

Bitte beachten Sie, dass wir bei mehrfachen Betreuungsabsagen, die nicht spätestens einen Tag vor dem vereinbarten Einsatz vorgenommen wurden, eine pauschale Ausfallgebühr von 10,- € Selbstzahlerkosten erheben können.

### **Verhinderungspflege (§ 39 Pflegeversicherungsgesetz)**

Jeder Pflegebedürftige hat, unabhängig von seiner Pflegestufe, jährlich einen Anspruch auf **1.550,- €** Verhinderungspflege bei max. 28 Tagen. Das heißt, der Pflegebedürftige kann sich mit dieser Leistung eine Ersatzpflege beschaffen, wenn seine Pflegeperson wegen Erholung, Urlaub, Krankheit etc. an der Pflege gehindert ist. **Ein nicht in Anspruch genommener (Rest-)Betrag kann nicht übertragen werden und verfällt zum 31. Dezember des Jahres.**

**Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen der Verhinderungspflege ist eine Vorpflegezeit von 6 Monaten.** Die Verhinderungspflege kann tageweise, aber auch stundenweise (unter 8 Stunden pro Tag) in Anspruch genommen werden.

Zur Abrechnung benötigen wir einen unterschriebenen **Antrag auf Verhinderungspflege** für das jeweilige Kalenderjahr, der bei der zuständigen Pflegekasse angefordert werden kann.

Folgende Maßnahmen der Offenen Hilfen können über die Verhinderungspflege abgerechnet werden:

- Freizeiten
- Einzelassistenzeleistungen (Einzelbetreuungen)
- Gruppenbetreuungen (Ferienbetreuung und Treffs)

Entstehende Sachkosten sind nicht Bestandteil der Verhinderungspflege, diese werden den Teilnehmern als Selbstzahler in Rechnung gestellt.

### **Pflegeleistungsergänzungsgesetz (§ 45a und b SGB XI)**

Pflegebedürftige (**auch die der Pflegestufe 0**), können zusätzliche Betreuungsleistungen von der Pflegekasse in Höhe von 100 € (Grundbetrag) bzw. 200 € (erhöhter Betrag) pro Monat in Anspruch nehmen. Bereitgestellt wird dieser Betrag ausschließlich Personen, die einen erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung haben. Diese Leistung muss bei der Pflegekasse (einmalig) beantragt werden und bedarf deren Bewilligung. **Anders als bei der Verhinderungspflege geht ein nicht in Anspruch genommener (Rest-) Betrag ins Folgehalbjahr über (bis 30.06.).**

Für die Bewilligung der Pflegeleistungsergänzung ist **keine** Vorpflegezeit wie bei der Verhinderungspflege notwendig.

Alle Maßnahmen der Offenen Hilfen, die über die **Verhinderungspflege** abgerechnet werden können, sind in der Regel auch über die **Betreuungsleistung** abrechnungsfähig.

### **Pflegeberatungsgespräche (§ 37 Abs.3 SGB XI)**

Pflegebedürftige, die ausschließlich Pflegegeld beziehen, sind dazu verpflichtet, regelmäßig eine für sie kostenfreie Pflegeberatung in Anspruch zu nehmen. Ansprechpartner sind die Offenen Hilfen, ambulante Pflegedienste, Sozialstationen sowie Pflegestützpunkte.

Bei Pflegestufe I und II	einmal pro Halbjahr
Bei Pflegestufe III und III+	einmal pro Vierteljahr
(Bei Pflegestufe O, nur freiwillig und auf Wunsch	einmal pro Halbjahr)

Werden diese Einsätze nicht nachgewiesen, kann das Pflegegeld von der Pflegekasse gekürzt oder sogar gestrichen werden.

Die Einhaltung der vom Gesetzgeber vorgegebenen Fristen obliegt dem Pflegebedürftigen und seiner Pflegeperson.

Im Rahmen eines Kooperationsvertrags zwischen den „Offenen Hilfen“ der Lebenshilfe Schwetzingen - Hockenheim e.V. und dem „Pflegedienst Triebskorn“ in Brühl werden Pflegeberatungsgespräche von entsprechenden Pflegefachkräften der Offenen Hilfen durchgeführt.

### **Pflegegeld und Pflegesachleistung (§ 37 und § 36 SGB XI)**

Personen mit einer Pflegestufe, die zu Hause gepflegt werden, steht wahlweise die Inanspruchnahme von Pflegegeld oder Pflegesachleistung oder deren Kombination (§ 38 SGB XI) zur Verfügung.









### **Haushaltshilfe (§ 38 SGB V Krankenversicherungsgesetz)**

Haushaltshilfe kann vom Hausarzt verordnet werden.

Nach Genehmigung und Kostenzusage entweder durch die Krankenkasse oder den Rentenversicherungsträger können die Offenen Hilfen auf Grundlage der jeweils gültigen Gebührenordnung direkt mit der Krankenkasse oder der Rentenversicherung abrechnen. Das Pflegegeld nach SGB XI bleibt hiervon unberührt.

Näheres zur Pflegeversicherung SGB XI können Sie dem Informationsblatt  
**„Informationen zur Pflegeversicherung SGB XI“**  
entnehmen, welches bei den Offenen Hilfen ausliegt!

## Familientlastender Dienst

	Ziele des Familientlastenden Dienstes
	Allgemeines & Versicherungsschutz
	Kostenregelung für Selbstzahler
	Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI)
	Pflegeleistungsergänzungsgesetz (§ 45a und b SGB XI)
	Pflegeberatungsgespräche (§ 37.3 SGB XI)
	Pflegegeld (§ 36 SGB XI) und Pflegesachleistung (§ 37 SGB XI)
	Haushaltshilfe nach (§ 38 SGB V)

Familientlastender Dienst und Pflege  
**Birgit Auer**

Der Familientlastende Dienst bietet Betreuungen in Form von Einzelassistenzen sowie die hierbei anfallenden pflegerischen Maßnahmen für Menschen mit einer geistigen- oder mehrfachen Behinderung jeder Altersstufe. Die Assistenz kann wahlweise außerhalb oder innerhalb des häuslichen familiären Bereichs stattfinden. Dazu gehören sowohl individuelle Assistenzleistungen wie z.B. Begleitung zu verschiedenen Freizeitaktivitäten oder Therapien als auch Spielen, Vorlesen und ins Bett bringen.

Nach vorheriger Absprache sind Haushaltshilfen, in Ausnahmen auch hauswirtschaftliche Tätigkeiten und notwendige Fahrdienste möglich.

## **Ziele des Familientlastenden Dienstes**

Die Offenen Hilfen haben es sich zum Ziel gesetzt Familien mit einem behinderten Angehörigen, der zu Hause lebt, punktuell zu entlasten und zu unterstützen sowie Menschen mit einer Behinderung verschiedene Freizeitaktivitäten zu ermöglichen und am Bedarf orientierte Assistenzleistungen zu erbringen.

Unsere Leistungen und Maßnahmen können jedoch nicht dazu dienen, eine Berufstätigkeit der Angehörigen regelmäßig und auf Dauer zu ermöglichen!

## **Allgemeines**

In einem persönlichen Vorgespräch werden individuelle Wünsche und Bedürfnisse der Familie, wie zum Beispiel der zeitliche Umfang und die Häufigkeit der Betreuung sowie Betreuungsinhalte und pflegerische Hilfen für den Angehörigen erfasst. Dabei sollen zusammen mit der Familie die verschiedenen Möglichkeiten der Abrechnung von Leistungen der Offenen Hilfen besprochen und vereinbart werden (Selbstzahler, Pflegekasse oder andere Kostenträger). Sobald ein geeigneter Mitarbeiter gefunden ist, wird er in der Familie vorgestellt. In der Regel werden die Betreuungseinsätze von ehrenamtlichen Helfern, geringfügig beschäftigten Mitarbeitern mit geeigneten Fähigkeiten oder Praktikanten durchgeführt. Absprachen mit den Offenen Hilfen und deren Mitarbeitern über Änderungen des Bedarfs in der Familie sind jederzeit möglich.

## **Versicherungsschutz**

Die Mitarbeiter sind während ihrer Tätigkeit haftpflicht- und unfallversichert.

**Fahrdienste dürfen ausschließlich mit Dienstfahrzeugen der Lebenshilfe durchgeführt werden.** Der Transport von Betreuten in Privatfahrzeugen geschieht auf eigenes Risiko und ist **nicht** durch die Lebenshilfe **versichert**.

## **Kostenregelung für Selbstzahler**

Selbstzahler sind Nutzer der Offenen Hilfen, die entweder keine Pflegestufe haben oder ihren kompletten Leistungsanspruch bereits aufgebraucht haben.

Für Einzelbetreuungsleistungen berechnen wir einen Stundensatz von 6,00 €. Hinzu kommen die Anfahrtkosten des Mitarbeiters von 0,30 € pro km (direkter Weg hin und zurück). Der Mitarbeiter führt ein Dienstbestätigungs-Formular, das nach jedem Einsatz von der Familie unterschrieben wird. Die Rechnungen erfolgen in der Regel monatlich.

Bitte beachten Sie, dass wir bei mehrfachen Betreuungsabsagen, die nicht spätestens einen Tag vor dem vereinbarten Einsatz vorgenommen wurden, eine pauschale Ausfallgebühr von 10,- € Selbstzahlerkosten erheben können.

### **Verhinderungspflege (§ 39 Pflegeversicherungsgesetz)**

Jeder Pflegebedürftige hat, unabhängig von seiner Pflegestufe, jährlich einen Anspruch auf **1.550,- €** Verhinderungspflege bei max. 28 Tagen. Das heißt, der Pflegebedürftige kann sich mit dieser Leistung eine Ersatzpflege beschaffen, wenn seine Pflegeperson wegen Erholung, Urlaub, Krankheit etc. an der Pflege gehindert ist. **Ein nicht in Anspruch genommener (Rest-)Betrag kann nicht übertragen werden und verfällt zum 31. Dezember des Jahres.**

**Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen der Verhinderungspflege ist eine Vorpflegezeit von 6 Monaten.** Die Verhinderungspflege kann tageweise, aber auch stundenweise (unter 8 Stunden pro Tag) in Anspruch genommen werden.

Zur Abrechnung benötigen wir einen unterschriebenen **Antrag auf Verhinderungspflege** für das jeweilige Kalenderjahr, der bei der zuständigen Pflegekasse angefordert werden kann.

Folgende Maßnahmen der Offenen Hilfen können über die Verhinderungspflege abgerechnet werden:

- Freizeiten
- Einzelassistenzeleistungen (Einzelbetreuungen)
- Gruppenbetreuungen (Ferienbetreuung und Treffs)

Entstehende Sachkosten sind nicht Bestandteil der Verhinderungspflege, diese werden den Teilnehmern als Selbstzahler in Rechnung gestellt.

### **Pflegeleistungsergänzungsgesetz (§ 45a und b SGB XI)**

Pflegebedürftige (**auch die der Pflegestufe 0**), können zusätzliche Betreuungsleistungen von der Pflegekasse in Höhe von 100 € (Grundbetrag) bzw. 200 € (erhöhter Betrag) pro Monat in Anspruch nehmen. Bereitgestellt wird dieser Betrag ausschließlich Personen, die einen erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung haben. Diese Leistung muss bei der Pflegekasse (einmalig) beantragt werden und bedarf deren Bewilligung. **Anders als bei der Verhinderungspflege geht ein nicht in Anspruch genommener (Rest-) Betrag ins Folgehalbjahr über (bis 30.06.).**

Für die Bewilligung der Pflegeleistungsergänzung ist **keine** Vorpflegezeit wie bei der Verhinderungspflege notwendig.

Alle Maßnahmen der Offenen Hilfen, die über die **Verhinderungspflege** abgerechnet werden können, sind in der Regel auch über die **Betreuungsleistung** abrechnungsfähig.

### **Pflegeberatungsgespräche (§ 37 Abs.3 SGB XI)**

Pflegebedürftige, die ausschließlich Pflegegeld beziehen, sind dazu verpflichtet, regelmäßig eine für sie kostenfreie Pflegeberatung in Anspruch zu nehmen. Ansprechpartner sind die Offenen Hilfen, ambulante Pflegedienste, Sozialstationen sowie Pflegestützpunkte.

Bei Pflegestufe I und II	einmal pro Halbjahr
Bei Pflegestufe III und III+	einmal pro Vierteljahr
(Bei Pflegestufe O, nur freiwillig und auf Wunsch	einmal pro Halbjahr)

Werden diese Einsätze nicht nachgewiesen, kann das Pflegegeld von der Pflegekasse gekürzt oder sogar gestrichen werden.

Die Einhaltung der vom Gesetzgeber vorgegebenen Fristen obliegt dem Pflegebedürftigen und seiner Pflegeperson.

Im Rahmen eines Kooperationsvertrags zwischen den „Offenen Hilfen“ der Lebenshilfe Schwetzingen - Hockenheim e.V. und dem „Pflegedienst Tribskorn“ in Brühl werden Pflegeberatungsgespräche von entsprechenden Pflegefachkräften der Offenen Hilfen durchgeführt.

### **Pflegegeld und Pflegesachleistung (§ 37 und § 36 SGB XI)**

Personen mit einer Pflegestufe, die zu Hause gepflegt werden, steht wahlweise die Inanspruchnahme von Pflegegeld oder Pflegesachleistung oder deren Kombination (§ 38 SGB XI) zur Verfügung.









### **Haushaltshilfe (§ 38 SGB V Krankenversicherungsgesetz)**

Haushaltshilfe kann vom Hausarzt verordnet werden.

Nach Genehmigung und Kostenzusage entweder durch die Krankenkasse oder den Rentenversicherungsträger können die Offenen Hilfen auf Grundlage der jeweils gültigen Gebührenordnung direkt mit der Krankenkasse oder der Rentenversicherung abrechnen. Das Pflegegeld nach SGB XI bleibt hiervon unberührt.

Näheres zur Pflegeversicherung SGB XI können Sie dem Informationsblatt  
**„Informationen zur Pflegeversicherung SGB XI“**  
entnehmen, welches bei den Offenen Hilfen ausliegt!

## Familientlastender Dienst

	Ziele des Familientlastenden Dienstes
	Allgemeines & Versicherungsschutz
	Kostenregelung für Selbstzahler
	Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI)
	Pflegeleistungsergänzungsgesetz (§ 45a und b SGB XI)
	Pflegeberatungsgespräche (§ 37.3 SGB XI)
	Pflegegeld (§ 36 SGB XI) und Pflegesachleistung (§ 37 SGB XI)
	Haushaltshilfe nach (§ 38 SGB V)

Familientlastender Dienst und Pflege  
**Birgit Auer**

Der Familientlastende Dienst bietet Betreuungen in Form von Einzelassistenzen sowie die hierbei anfallenden pflegerischen Maßnahmen für Menschen mit einer geistigen- oder mehrfachen Behinderung jeder Altersstufe. Die Assistenz kann wahlweise außerhalb oder innerhalb des häuslichen familiären Bereichs stattfinden. Dazu gehören sowohl individuelle Assistenzleistungen wie z.B. Begleitung zu verschiedenen Freizeitaktivitäten oder Therapien als auch Spielen, Vorlesen und ins Bett bringen.

Nach vorheriger Absprache sind Haushaltshilfen, in Ausnahmen auch hauswirtschaftliche Tätigkeiten und notwendige Fahrdienste möglich.

## **Ziele des Familientlastenden Dienstes**

Die Offenen Hilfen haben es sich zum Ziel gesetzt Familien mit einem behinderten Angehörigen, der zu Hause lebt, punktuell zu entlasten und zu unterstützen sowie Menschen mit einer Behinderung verschiedene Freizeitaktivitäten zu ermöglichen und am Bedarf orientierte Assistenzleistungen zu erbringen.

Unsere Leistungen und Maßnahmen können jedoch nicht dazu dienen, eine Berufstätigkeit der Angehörigen regelmäßig und auf Dauer zu ermöglichen!

## **Allgemeines**

In einem persönlichen Vorgespräch werden individuelle Wünsche und Bedürfnisse der Familie, wie zum Beispiel der zeitliche Umfang und die Häufigkeit der Betreuung sowie Betreuungsinhalte und pflegerische Hilfen für den Angehörigen erfasst. Dabei sollen zusammen mit der Familie die verschiedenen Möglichkeiten der Abrechnung von Leistungen der Offenen Hilfen besprochen und vereinbart werden (Selbstzahler, Pflegekasse oder andere Kostenträger). Sobald ein geeigneter Mitarbeiter gefunden ist, wird er in der Familie vorgestellt. In der Regel werden die Betreuungseinsätze von ehrenamtlichen Helfern, geringfügig beschäftigten Mitarbeitern mit geeigneten Fähigkeiten oder Praktikanten durchgeführt. Absprachen mit den Offenen Hilfen und deren Mitarbeitern über Änderungen des Bedarfs in der Familie sind jederzeit möglich.

## **Versicherungsschutz**

Die Mitarbeiter sind während ihrer Tätigkeit haftpflicht- und unfallversichert.

**Fahrdienste dürfen ausschließlich mit Dienstfahrzeugen der Lebenshilfe durchgeführt werden.** Der Transport von Betreuten in Privatfahrzeugen geschieht auf eigenes Risiko und ist **nicht** durch die Lebenshilfe **versichert**.

## **Kostenregelung für Selbstzahler**

Selbstzahler sind Nutzer der Offenen Hilfen, die entweder keine Pflegestufe haben oder ihren kompletten Leistungsanspruch bereits aufgebraucht haben.

Für Einzelbetreuungsleistungen berechnen wir einen Stundensatz von 6,00 €. Hinzu kommen die Anfahrtkosten des Mitarbeiters von 0,30 € pro km (direkter Weg hin und zurück). Der Mitarbeiter führt ein Dienstbestätigungs-Formular, das nach jedem Einsatz von der Familie unterschrieben wird. Die Rechnungen erfolgen in der Regel monatlich.

Bitte beachten Sie, dass wir bei mehrfachen Betreuungsabsagen, die nicht spätestens einen Tag vor dem vereinbarten Einsatz vorgenommen wurden, eine pauschale Ausfallgebühr von 10,- € Selbstzahlerkosten erheben können.

### **Verhinderungspflege (§ 39 Pflegeversicherungsgesetz)**

Jeder Pflegebedürftige hat, unabhängig von seiner Pflegestufe, jährlich einen Anspruch auf **1.550,- €** Verhinderungspflege bei max. 28 Tagen. Das heißt, der Pflegebedürftige kann sich mit dieser Leistung eine Ersatzpflege beschaffen, wenn seine Pflegeperson wegen Erholung, Urlaub, Krankheit etc. an der Pflege gehindert ist. **Ein nicht in Anspruch genommener (Rest-)Betrag kann nicht übertragen werden und verfällt zum 31. Dezember des Jahres.**

**Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen der Verhinderungspflege ist eine Vorpflegezeit von 6 Monaten.** Die Verhinderungspflege kann tageweise, aber auch stundenweise (unter 8 Stunden pro Tag) in Anspruch genommen werden.

Zur Abrechnung benötigen wir einen unterschriebenen **Antrag auf Verhinderungspflege** für das jeweilige Kalenderjahr, der bei der zuständigen Pflegekasse angefordert werden kann.

Folgende Maßnahmen der Offenen Hilfen können über die Verhinderungspflege abgerechnet werden:

- Freizeiten
- Einzelassistenzeleistungen (Einzelbetreuungen)
- Gruppenbetreuungen (Ferienbetreuung und Treffs)

Entstehende Sachkosten sind nicht Bestandteil der Verhinderungspflege, diese werden den Teilnehmern als Selbstzahler in Rechnung gestellt.

### **Pflegeleistungsergänzungsgesetz (§ 45a und b SGB XI)**

Pflegebedürftige (**auch die der Pflegestufe 0**), können zusätzliche Betreuungsleistungen von der Pflegekasse in Höhe von 100 € (Grundbetrag) bzw. 200 € (erhöhter Betrag) pro Monat in Anspruch nehmen. Bereitgestellt wird dieser Betrag ausschließlich Personen, die einen erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung haben. Diese Leistung muss bei der Pflegekasse (einmalig) beantragt werden und bedarf deren Bewilligung. **Anders als bei der Verhinderungspflege geht ein nicht in Anspruch genommener (Rest-) Betrag ins Folgehalbjahr über (bis 30.06.).**

Für die Bewilligung der Pflegeleistungsergänzung ist **keine** Vorpflegezeit wie bei der Verhinderungspflege notwendig.

Alle Maßnahmen der Offenen Hilfen, die über die **Verhinderungspflege** abgerechnet werden können, sind in der Regel auch über die **Betreuungsleistung** abrechnungsfähig.

### **Pflegeberatungsgespräche (§ 37 Abs.3 SGB XI)**

Pflegebedürftige, die ausschließlich Pflegegeld beziehen, sind dazu verpflichtet, regelmäßig eine für sie kostenfreie Pflegeberatung in Anspruch zu nehmen. Ansprechpartner sind die Offenen Hilfen, ambulante Pflegedienste, Sozialstationen sowie Pflegestützpunkte.

Bei Pflegestufe I und II	einmal pro Halbjahr
Bei Pflegestufe III und III+	einmal pro Vierteljahr
(Bei Pflegestufe O, nur freiwillig und auf Wunsch	einmal pro Halbjahr)

Werden diese Einsätze nicht nachgewiesen, kann das Pflegegeld von der Pflegekasse gekürzt oder sogar gestrichen werden.

Die Einhaltung der vom Gesetzgeber vorgegebenen Fristen obliegt dem Pflegebedürftigen und seiner Pflegeperson.

Im Rahmen eines Kooperationsvertrags zwischen den „Offenen Hilfen“ der Lebenshilfe Schwetzingen - Hockenheim e.V. und dem „Pflegedienst Triebskorn“ in Brühl werden Pflegeberatungsgespräche von entsprechenden Pflegefachkräften der Offenen Hilfen durchgeführt.

### **Pflegegeld und Pflegesachleistung (§ 37 und § 36 SGB XI)**

Personen mit einer Pflegestufe, die zu Hause gepflegt werden, steht wahlweise die Inanspruchnahme von Pflegegeld oder Pflegesachleistung oder deren Kombination (§ 38 SGB XI) zur Verfügung.









### **Haushaltshilfe (§ 38 SGB V Krankenversicherungsgesetz)**

Haushaltshilfe kann vom Hausarzt verordnet werden.

Nach Genehmigung und Kostenzusage entweder durch die Krankenkasse oder den Rentenversicherungsträger können die Offenen Hilfen auf Grundlage der jeweils gültigen Gebührenordnung direkt mit der Krankenkasse oder der Rentenversicherung abrechnen. Das Pflegegeld nach SGB XI bleibt hiervon unberührt.

Näheres zur Pflegeversicherung SGB XI können Sie dem Informationsblatt  
**„Informationen zur Pflegeversicherung SGB XI“**  
entnehmen, welches bei den Offenen Hilfen ausliegt!

## Familientlastender Dienst

	Ziele des Familientlastenden Dienstes
	Allgemeines & Versicherungsschutz
	Kostenregelung für Selbstzahler
	Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI)
	Pflegeleistungsergänzungsgesetz (§ 45a und b SGB XI)
	Pflegeberatungsgespräche (§ 37.3 SGB XI)
	Pflegegeld (§ 36 SGB XI) und Pflegesachleistung (§ 37 SGB XI)
	Haushaltshilfe nach (§ 38 SGB V)

Familientlastender Dienst und Pflege  
**Birgit Auer**

Der Familientlastende Dienst bietet Betreuungen in Form von Einzelassistenzen sowie die hierbei anfallenden pflegerischen Maßnahmen für Menschen mit einer geistigen- oder mehrfachen Behinderung jeder Altersstufe. Die Assistenz kann wahlweise außerhalb oder innerhalb des häuslichen familiären Bereichs stattfinden. Dazu gehören sowohl individuelle Assistenzleistungen wie z.B. Begleitung zu verschiedenen Freizeitaktivitäten oder Therapien als auch Spielen, Vorlesen und ins Bett bringen.

Nach vorheriger Absprache sind Haushaltshilfen, in Ausnahmen auch hauswirtschaftliche Tätigkeiten und notwendige Fahrdienste möglich.

## **Ziele des Familientlastenden Dienstes**

Die Offenen Hilfen haben es sich zum Ziel gesetzt Familien mit einem behinderten Angehörigen, der zu Hause lebt, punktuell zu entlasten und zu unterstützen sowie Menschen mit einer Behinderung verschiedene Freizeitaktivitäten zu ermöglichen und am Bedarf orientierte Assistenzleistungen zu erbringen.

Unsere Leistungen und Maßnahmen können jedoch nicht dazu dienen, eine Berufstätigkeit der Angehörigen regelmäßig und auf Dauer zu ermöglichen!

## **Allgemeines**

In einem persönlichen Vorgespräch werden individuelle Wünsche und Bedürfnisse der Familie, wie zum Beispiel der zeitliche Umfang und die Häufigkeit der Betreuung sowie Betreuungsinhalte und pflegerische Hilfen für den Angehörigen erfasst. Dabei sollen zusammen mit der Familie die verschiedenen Möglichkeiten der Abrechnung von Leistungen der Offenen Hilfen besprochen und vereinbart werden (Selbstzahler, Pflegekasse oder andere Kostenträger). Sobald ein geeigneter Mitarbeiter gefunden ist, wird er in der Familie vorgestellt. In der Regel werden die Betreuungseinsätze von ehrenamtlichen Helfern, geringfügig beschäftigten Mitarbeitern mit geeigneten Fähigkeiten oder Praktikanten durchgeführt. Absprachen mit den Offenen Hilfen und deren Mitarbeitern über Änderungen des Bedarfs in der Familie sind jederzeit möglich.

## **Versicherungsschutz**

Die Mitarbeiter sind während ihrer Tätigkeit haftpflicht- und unfallversichert.

**Fahrdienste dürfen ausschließlich mit Dienstfahrzeugen der Lebenshilfe durchgeführt werden.** Der Transport von Betreuten in Privatfahrzeugen geschieht auf eigenes Risiko und ist **nicht** durch die Lebenshilfe **versichert**.

## **Kostenregelung für Selbstzahler**

Selbstzahler sind Nutzer der Offenen Hilfen, die entweder keine Pflegestufe haben oder ihren kompletten Leistungsanspruch bereits aufgebraucht haben.

Für Einzelbetreuungsleistungen berechnen wir einen Stundensatz von 6,00 €. Hinzu kommen die Anfahrtkosten des Mitarbeiters von 0,30 € pro km (direkter Weg hin und zurück). Der Mitarbeiter führt ein Dienstbestätigungs-Formular, das nach jedem Einsatz von der Familie unterschrieben wird. Die Rechnungen erfolgen in der Regel monatlich.

Bitte beachten Sie, dass wir bei mehrfachen Betreuungsabsagen, die nicht spätestens einen Tag vor dem vereinbarten Einsatz vorgenommen wurden, eine pauschale Ausfallgebühr von 10,- € Selbstzahlerkosten erheben können.

### **Verhinderungspflege (§ 39 Pflegeversicherungsgesetz)**

Jeder Pflegebedürftige hat, unabhängig von seiner Pflegestufe, jährlich einen Anspruch auf **1.550,- €** Verhinderungspflege bei max. 28 Tagen. Das heißt, der Pflegebedürftige kann sich mit dieser Leistung eine Ersatzpflege beschaffen, wenn seine Pflegeperson wegen Erholung, Urlaub, Krankheit etc. an der Pflege gehindert ist. **Ein nicht in Anspruch genommener (Rest-)Betrag kann nicht übertragen werden und verfällt zum 31. Dezember des Jahres.**

**Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen der Verhinderungspflege ist eine Vorpflegezeit von 6 Monaten.** Die Verhinderungspflege kann tageweise, aber auch stundenweise (unter 8 Stunden pro Tag) in Anspruch genommen werden.

Zur Abrechnung benötigen wir einen unterschriebenen **Antrag auf Verhinderungspflege** für das jeweilige Kalenderjahr, der bei der zuständigen Pflegekasse angefordert werden kann.

Folgende Maßnahmen der Offenen Hilfen können über die Verhinderungspflege abgerechnet werden:

- Freizeiten
- Einzelassistenzeleistungen (Einzelbetreuungen)
- Gruppenbetreuungen (Ferienbetreuung und Treffs)

Entstehende Sachkosten sind nicht Bestandteil der Verhinderungspflege, diese werden den Teilnehmern als Selbstzahler in Rechnung gestellt.

### **Pflegeleistungsergänzungsgesetz (§ 45a und b SGB XI)**

Pflegebedürftige (**auch die der Pflegestufe 0**), können zusätzliche Betreuungsleistungen von der Pflegekasse in Höhe von 100 € (Grundbetrag) bzw. 200 € (erhöhter Betrag) pro Monat in Anspruch nehmen. Bereitgestellt wird dieser Betrag ausschließlich Personen, die einen erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung haben. Diese Leistung muss bei der Pflegekasse (einmalig) beantragt werden und bedarf deren Bewilligung. **Anders als bei der Verhinderungspflege geht ein nicht in Anspruch genommener (Rest-) Betrag ins Folgehalbjahr über (bis 30.06.).**

Für die Bewilligung der Pflegeleistungsergänzung ist **keine** Vorpflegezeit wie bei der Verhinderungspflege notwendig.

Alle Maßnahmen der Offenen Hilfen, die über die **Verhinderungspflege** abgerechnet werden können, sind in der Regel auch über die **Betreuungsleistung** abrechnungsfähig.

### **Pflegeberatungsgespräche (§ 37 Abs.3 SGB XI)**

Pflegebedürftige, die ausschließlich Pflegegeld beziehen, sind dazu verpflichtet, regelmäßig eine für sie kostenfreie Pflegeberatung in Anspruch zu nehmen. Ansprechpartner sind die Offenen Hilfen, ambulante Pflegedienste, Sozialstationen sowie Pflegestützpunkte.

Bei Pflegestufe I und II	einmal pro Halbjahr
Bei Pflegestufe III und III+	einmal pro Vierteljahr
(Bei Pflegestufe O, nur freiwillig und auf Wunsch	einmal pro Halbjahr)

Werden diese Einsätze nicht nachgewiesen, kann das Pflegegeld von der Pflegekasse gekürzt oder sogar gestrichen werden.

Die Einhaltung der vom Gesetzgeber vorgegebenen Fristen obliegt dem Pflegebedürftigen und seiner Pflegeperson.

Im Rahmen eines Kooperationsvertrags zwischen den „Offenen Hilfen“ der Lebenshilfe Schwetzingen - Hockenheim e.V. und dem „Pflegedienst Tribskorn“ in Brühl werden Pflegeberatungsgespräche von entsprechenden Pflegefachkräften der Offenen Hilfen durchgeführt.

### **Pflegegeld und Pflegesachleistung (§ 37 und § 36 SGB XI)**

Personen mit einer Pflegestufe, die zu Hause gepflegt werden, steht wahlweise die Inanspruchnahme von Pflegegeld oder Pflegesachleistung oder deren Kombination (§ 38 SGB XI) zur Verfügung.









### **Haushaltshilfe (§ 38 SGB V Krankenversicherungsgesetz)**

Haushaltshilfe kann vom Hausarzt verordnet werden.

Nach Genehmigung und Kostenzusage entweder durch die Krankenkasse oder den Rentenversicherungsträger können die Offenen Hilfen auf Grundlage der jeweils gültigen Gebührenordnung direkt mit der Krankenkasse oder der Rentenversicherung abrechnen. Das Pflegegeld nach SGB XI bleibt hiervon unberührt.

Näheres zur Pflegeversicherung SGB XI können Sie dem Informationsblatt  
**„Informationen zur Pflegeversicherung SGB XI“**  
entnehmen, welches bei den Offenen Hilfen ausliegt!

## Familientlastender Dienst

	Ziele des Familientlastenden Dienstes
	Allgemeines & Versicherungsschutz
	Kostenregelung für Selbstzahler
	Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI)
	Pflegeleistungsergänzungsgesetz (§ 45a und b SGB XI)
	Pflegeberatungsgespräche (§ 37.3 SGB XI)
	Pflegegeld (§ 36 SGB XI) und Pflegesachleistung (§ 37 SGB XI)
	Haushaltshilfe nach (§ 38 SGB V)

Familientlastender Dienst und Pflege  
**Birgit Auer**

Der Familientlastende Dienst bietet Betreuungen in Form von Einzelassistenzen sowie die hierbei anfallenden pflegerischen Maßnahmen für Menschen mit einer geistigen- oder mehrfachen Behinderung jeder Altersstufe. Die Assistenz kann wahlweise außerhalb oder innerhalb des häuslichen familiären Bereichs stattfinden. Dazu gehören sowohl individuelle Assistenzleistungen wie z.B. Begleitung zu verschiedenen Freizeitaktivitäten oder Therapien als auch Spielen, Vorlesen und ins Bett bringen.

Nach vorheriger Absprache sind Haushaltshilfen, in Ausnahmen auch hauswirtschaftliche Tätigkeiten und notwendige Fahrdienste möglich.

## **Ziele des Familientlastenden Dienstes**

Die Offenen Hilfen haben es sich zum Ziel gesetzt Familien mit einem behinderten Angehörigen, der zu Hause lebt, punktuell zu entlasten und zu unterstützen sowie Menschen mit einer Behinderung verschiedene Freizeitaktivitäten zu ermöglichen und am Bedarf orientierte Assistenzleistungen zu erbringen.

Unsere Leistungen und Maßnahmen können jedoch nicht dazu dienen, eine Berufstätigkeit der Angehörigen regelmäßig und auf Dauer zu ermöglichen!

## **Allgemeines**

In einem persönlichen Vorgespräch werden individuelle Wünsche und Bedürfnisse der Familie, wie zum Beispiel der zeitliche Umfang und die Häufigkeit der Betreuung sowie Betreuungsinhalte und pflegerische Hilfen für den Angehörigen erfasst. Dabei sollen zusammen mit der Familie die verschiedenen Möglichkeiten der Abrechnung von Leistungen der Offenen Hilfen besprochen und vereinbart werden (Selbstzahler, Pflegekasse oder andere Kostenträger). Sobald ein geeigneter Mitarbeiter gefunden ist, wird er in der Familie vorgestellt. In der Regel werden die Betreuungseinsätze von ehrenamtlichen Helfern, geringfügig beschäftigten Mitarbeitern mit geeigneten Fähigkeiten oder Praktikanten durchgeführt. Absprachen mit den Offenen Hilfen und deren Mitarbeitern über Änderungen des Bedarfs in der Familie sind jederzeit möglich.

## **Versicherungsschutz**

Die Mitarbeiter sind während ihrer Tätigkeit haftpflicht- und unfallversichert.

**Fahrdienste dürfen ausschließlich mit Dienstfahrzeugen der Lebenshilfe durchgeführt werden.** Der Transport von Betreuten in Privatfahrzeugen geschieht auf eigenes Risiko und ist **nicht** durch die Lebenshilfe **versichert**.

## **Kostenregelung für Selbstzahler**

Selbstzahler sind Nutzer der Offenen Hilfen, die entweder keine Pflegestufe haben oder ihren kompletten Leistungsanspruch bereits aufgebraucht haben.

Für Einzelbetreuungsleistungen berechnen wir einen Stundensatz von 6,00 €. Hinzu kommen die Anfahrtkosten des Mitarbeiters von 0,30 € pro km (direkter Weg hin und zurück). Der Mitarbeiter führt ein Dienstbestätigungs-Formular, das nach jedem Einsatz von der Familie unterschrieben wird. Die Rechnungen erfolgen in der Regel monatlich.

Bitte beachten Sie, dass wir bei mehrfachen Betreuungsabsagen, die nicht spätestens einen Tag vor dem vereinbarten Einsatz vorgenommen wurden, eine pauschale Ausfallgebühr von 10,- € Selbstzahlerkosten erheben können.

### **Verhinderungspflege (§ 39 Pflegeversicherungsgesetz)**

Jeder Pflegebedürftige hat, unabhängig von seiner Pflegestufe, jährlich einen Anspruch auf **1.550,- €** Verhinderungspflege bei max. 28 Tagen. Das heißt, der Pflegebedürftige kann sich mit dieser Leistung eine Ersatzpflege beschaffen, wenn seine Pflegeperson wegen Erholung, Urlaub, Krankheit etc. an der Pflege gehindert ist. **Ein nicht in Anspruch genommener (Rest-)Betrag kann nicht übertragen werden und verfällt zum 31. Dezember des Jahres.**

**Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen der Verhinderungspflege ist eine Vorpflegezeit von 6 Monaten.** Die Verhinderungspflege kann tageweise, aber auch stundenweise (unter 8 Stunden pro Tag) in Anspruch genommen werden.

Zur Abrechnung benötigen wir einen unterschriebenen **Antrag auf Verhinderungspflege** für das jeweilige Kalenderjahr, der bei der zuständigen Pflegekasse angefordert werden kann.

Folgende Maßnahmen der Offenen Hilfen können über die Verhinderungspflege abgerechnet werden:

- Freizeiten
- Einzelassistenzeleistungen (Einzelbetreuungen)
- Gruppenbetreuungen (Ferienbetreuung und Treffs)

Entstehende Sachkosten sind nicht Bestandteil der Verhinderungspflege, diese werden den Teilnehmern als Selbstzahler in Rechnung gestellt.

### **Pflegeleistungsergänzungsgesetz (§ 45a und b SGB XI)**

Pflegebedürftige (**auch die der Pflegestufe 0**), können zusätzliche Betreuungsleistungen von der Pflegekasse in Höhe von 100 € (Grundbetrag) bzw. 200 € (erhöhter Betrag) pro Monat in Anspruch nehmen. Bereitgestellt wird dieser Betrag ausschließlich Personen, die einen erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung haben. Diese Leistung muss bei der Pflegekasse (einmalig) beantragt werden und bedarf deren Bewilligung. **Anders als bei der Verhinderungspflege geht ein nicht in Anspruch genommener (Rest-) Betrag ins Folgehalbjahr über (bis 30.06.).**

Für die Bewilligung der Pflegeleistungsergänzung ist **keine** Vorpflegezeit wie bei der Verhinderungspflege notwendig.

Alle Maßnahmen der Offenen Hilfen, die über die **Verhinderungspflege** abgerechnet werden können, sind in der Regel auch über die **Betreuungsleistung** abrechnungsfähig.

### **Pflegeberatungsgespräche (§ 37 Abs.3 SGB XI)**

Pflegebedürftige, die ausschließlich Pflegegeld beziehen, sind dazu verpflichtet, regelmäßig eine für sie kostenfreie Pflegeberatung in Anspruch zu nehmen. Ansprechpartner sind die Offenen Hilfen, ambulante Pflegedienste, Sozialstationen sowie Pflegestützpunkte.

Bei Pflegestufe I und II	einmal pro Halbjahr
Bei Pflegestufe III und III+	einmal pro Vierteljahr
(Bei Pflegestufe O, nur freiwillig und auf Wunsch	einmal pro Halbjahr)

Werden diese Einsätze nicht nachgewiesen, kann das Pflegegeld von der Pflegekasse gekürzt oder sogar gestrichen werden.

Die Einhaltung der vom Gesetzgeber vorgegebenen Fristen obliegt dem Pflegebedürftigen und seiner Pflegeperson.

Im Rahmen eines Kooperationsvertrags zwischen den „Offenen Hilfen“ der Lebenshilfe Schwetzingen - Hockenheim e.V. und dem „Pflegedienst Tribskorn“ in Brühl werden Pflegeberatungsgespräche von entsprechenden Pflegefachkräften der Offenen Hilfen durchgeführt.

### **Pflegegeld und Pflegesachleistung (§ 37 und § 36 SGB XI)**

Personen mit einer Pflegestufe, die zu Hause gepflegt werden, steht wahlweise die Inanspruchnahme von Pflegegeld oder Pflegesachleistung oder deren Kombination (§ 38 SGB XI) zur Verfügung.









### **Haushaltshilfe (§ 38 SGB V Krankenversicherungsgesetz)**

Haushaltshilfe kann vom Hausarzt verordnet werden.

Nach Genehmigung und Kostenzusage entweder durch die Krankenkasse oder den Rentenversicherungsträger können die Offenen Hilfen auf Grundlage der jeweils gültigen Gebührenordnung direkt mit der Krankenkasse oder der Rentenversicherung abrechnen. Das Pflegegeld nach SGB XI bleibt hiervon unberührt.

Näheres zur Pflegeversicherung SGB XI können Sie dem Informationsblatt  
**„Informationen zur Pflegeversicherung SGB XI“**  
entnehmen, welches bei den Offenen Hilfen ausliegt!

## Familientlastender Dienst

	Ziele des Familientlastenden Dienstes
	Allgemeines & Versicherungsschutz
	Kostenregelung für Selbstzahler
	Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI)
	Pflegeleistungsergänzungsgesetz (§ 45a und b SGB XI)
	Pflegeberatungsgespräche (§ 37.3 SGB XI)
	Pflegegeld (§ 36 SGB XI) und Pflegesachleistung (§ 37 SGB XI)
	Haushaltshilfe nach (§ 38 SGB V)

Familientlastender Dienst und Pflege  
**Birgit Auer**

Der Familientlastende Dienst bietet Betreuungen in Form von Einzelassistenzen sowie die hierbei anfallenden pflegerischen Maßnahmen für Menschen mit einer geistigen- oder mehrfachen Behinderung jeder Altersstufe. Die Assistenz kann wahlweise außerhalb oder innerhalb des häuslichen familiären Bereichs stattfinden. Dazu gehören sowohl individuelle Assistenzleistungen wie z.B. Begleitung zu verschiedenen Freizeitaktivitäten oder Therapien als auch Spielen, Vorlesen und ins Bett bringen.

Nach vorheriger Absprache sind Haushaltshilfen, in Ausnahmen auch hauswirtschaftliche Tätigkeiten und notwendige Fahrdienste möglich.

## **Ziele des Familientlastenden Dienstes**

Die Offenen Hilfen haben es sich zum Ziel gesetzt Familien mit einem behinderten Angehörigen, der zu Hause lebt, punktuell zu entlasten und zu unterstützen sowie Menschen mit einer Behinderung verschiedene Freizeitaktivitäten zu ermöglichen und am Bedarf orientierte Assistenzleistungen zu erbringen.

Unsere Leistungen und Maßnahmen können jedoch nicht dazu dienen, eine Berufstätigkeit der Angehörigen regelmäßig und auf Dauer zu ermöglichen!

## **Allgemeines**

In einem persönlichen Vorgespräch werden individuelle Wünsche und Bedürfnisse der Familie, wie zum Beispiel der zeitliche Umfang und die Häufigkeit der Betreuung sowie Betreuungsinhalte und pflegerische Hilfen für den Angehörigen erfasst. Dabei sollen zusammen mit der Familie die verschiedenen Möglichkeiten der Abrechnung von Leistungen der Offenen Hilfen besprochen und vereinbart werden (Selbstzahler, Pflegekasse oder andere Kostenträger). Sobald ein geeigneter Mitarbeiter gefunden ist, wird er in der Familie vorgestellt. In der Regel werden die Betreuungseinsätze von ehrenamtlichen Helfern, geringfügig beschäftigten Mitarbeitern mit geeigneten Fähigkeiten oder Praktikanten durchgeführt. Absprachen mit den Offenen Hilfen und deren Mitarbeitern über Änderungen des Bedarfs in der Familie sind jederzeit möglich.

## **Versicherungsschutz**

Die Mitarbeiter sind während ihrer Tätigkeit haftpflicht- und unfallversichert.

**Fahrdienste dürfen ausschließlich mit Dienstfahrzeugen der Lebenshilfe durchgeführt werden.** Der Transport von Betreuten in Privatfahrzeugen geschieht auf eigenes Risiko und ist **nicht** durch die Lebenshilfe **versichert**.

## **Kostenregelung für Selbstzahler**

Selbstzahler sind Nutzer der Offenen Hilfen, die entweder keine Pflegestufe haben oder ihren kompletten Leistungsanspruch bereits aufgebraucht haben.

Für Einzelbetreuungsleistungen berechnen wir einen Stundensatz von 6,00 €. Hinzu kommen die Anfahrtkosten des Mitarbeiters von 0,30 € pro km (direkter Weg hin und zurück). Der Mitarbeiter führt ein Dienstbestätigungs-Formular, das nach jedem Einsatz von der Familie unterschrieben wird. Die Rechnungen erfolgen in der Regel monatlich.

Bitte beachten Sie, dass wir bei mehrfachen Betreuungsabsagen, die nicht spätestens einen Tag vor dem vereinbarten Einsatz vorgenommen wurden, eine pauschale Ausfallgebühr von 10,- € Selbstzahlerkosten erheben können.

### **Verhinderungspflege (§ 39 Pflegeversicherungsgesetz)**

Jeder Pflegebedürftige hat, unabhängig von seiner Pflegestufe, jährlich einen Anspruch auf **1.550,- €** Verhinderungspflege bei max. 28 Tagen. Das heißt, der Pflegebedürftige kann sich mit dieser Leistung eine Ersatzpflege beschaffen, wenn seine Pflegeperson wegen Erholung, Urlaub, Krankheit etc. an der Pflege gehindert ist. **Ein nicht in Anspruch genommener (Rest-)Betrag kann nicht übertragen werden und verfällt zum 31. Dezember des Jahres.**

**Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen der Verhinderungspflege ist eine Vorpflegezeit von 6 Monaten.** Die Verhinderungspflege kann tageweise, aber auch stundenweise (unter 8 Stunden pro Tag) in Anspruch genommen werden.

Zur Abrechnung benötigen wir einen unterschriebenen **Antrag auf Verhinderungspflege** für das jeweilige Kalenderjahr, der bei der zuständigen Pflegekasse angefordert werden kann.

Folgende Maßnahmen der Offenen Hilfen können über die Verhinderungspflege abgerechnet werden:

- Freizeiten
- Einzelassistenzeleistungen (Einzelbetreuungen)
- Gruppenbetreuungen (Ferienbetreuung und Treffs)

Entstehende Sachkosten sind nicht Bestandteil der Verhinderungspflege, diese werden den Teilnehmern als Selbstzahler in Rechnung gestellt.

### **Pflegeleistungsergänzungsgesetz (§ 45a und b SGB XI)**

Pflegebedürftige (**auch die der Pflegestufe 0**), können zusätzliche Betreuungsleistungen von der Pflegekasse in Höhe von 100 € (Grundbetrag) bzw. 200 € (erhöhter Betrag) pro Monat in Anspruch nehmen. Bereitgestellt wird dieser Betrag ausschließlich Personen, die einen erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung haben. Diese Leistung muss bei der Pflegekasse (einmalig) beantragt werden und bedarf deren Bewilligung. **Anders als bei der Verhinderungspflege geht ein nicht in Anspruch genommener (Rest-) Betrag ins Folgehalbjahr über (bis 30.06.).**

Für die Bewilligung der Pflegeleistungsergänzung ist **keine** Vorpflegezeit wie bei der Verhinderungspflege notwendig.

Alle Maßnahmen der Offenen Hilfen, die über die **Verhinderungspflege** abgerechnet werden können, sind in der Regel auch über die **Betreuungsleistung** abrechnungsfähig.

### **Pflegeberatungsgespräche (§ 37 Abs.3 SGB XI)**

Pflegebedürftige, die ausschließlich Pflegegeld beziehen, sind dazu verpflichtet, regelmäßig eine für sie kostenfreie Pflegeberatung in Anspruch zu nehmen. Ansprechpartner sind die Offenen Hilfen, ambulante Pflegedienste, Sozialstationen sowie Pflegestützpunkte.

Bei Pflegestufe I und II	einmal pro Halbjahr
Bei Pflegestufe III und III+	einmal pro Vierteljahr
(Bei Pflegestufe O, nur freiwillig und auf Wunsch	einmal pro Halbjahr)

Werden diese Einsätze nicht nachgewiesen, kann das Pflegegeld von der Pflegekasse gekürzt oder sogar gestrichen werden.

Die Einhaltung der vom Gesetzgeber vorgegebenen Fristen obliegt dem Pflegebedürftigen und seiner Pflegeperson.

Im Rahmen eines Kooperationsvertrags zwischen den „Offenen Hilfen“ der Lebenshilfe Schwetzingen - Hockenheim e.V. und dem „Pflegedienst Triebskorn“ in Brühl werden Pflegeberatungsgespräche von entsprechenden Pflegefachkräften der Offenen Hilfen durchgeführt.

### **Pflegegeld und Pflegesachleistung (§ 37 und § 36 SGB XI)**

Personen mit einer Pflegestufe, die zu Hause gepflegt werden, steht wahlweise die Inanspruchnahme von Pflegegeld oder Pflegesachleistung oder deren Kombination (§ 38 SGB XI) zur Verfügung.









### **Haushaltshilfe (§ 38 SGB V Krankenversicherungsgesetz)**

Haushaltshilfe kann vom Hausarzt verordnet werden.

Nach Genehmigung und Kostenzusage entweder durch die Krankenkasse oder den Rentenversicherungsträger können die Offenen Hilfen auf Grundlage der jeweils gültigen Gebührenordnung direkt mit der Krankenkasse oder der Rentenversicherung abrechnen. Das Pflegegeld nach SGB XI bleibt hiervon unberührt.

Näheres zur Pflegeversicherung SGB XI können Sie dem Informationsblatt  
**„Informationen zur Pflegeversicherung SGB XI“**  
entnehmen, welches bei den Offenen Hilfen ausliegt!

## Familientlastender Dienst

	Ziele des Familientlastenden Dienstes
	Allgemeines & Versicherungsschutz
	Kostenregelung für Selbstzahler
	Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI)
	Pflegeleistungsergänzungsgesetz (§ 45a und b SGB XI)
	Pflegeberatungsgespräche (§ 37.3 SGB XI)
	Pflegegeld (§ 36 SGB XI) und Pflegesachleistung (§ 37 SGB XI)
	Haushaltshilfe nach (§ 38 SGB V)

Familientlastender Dienst und Pflege  
**Birgit Auer**

Der Familientlastende Dienst bietet Betreuungen in Form von Einzelassistenzen sowie die hierbei anfallenden pflegerischen Maßnahmen für Menschen mit einer geistigen- oder mehrfachen Behinderung jeder Altersstufe. Die Assistenz kann wahlweise außerhalb oder innerhalb des häuslichen familiären Bereichs stattfinden. Dazu gehören sowohl individuelle Assistenzleistungen wie z.B. Begleitung zu verschiedenen Freizeitaktivitäten oder Therapien als auch Spielen, Vorlesen und ins Bett bringen.

Nach vorheriger Absprache sind Haushaltshilfen, in Ausnahmen auch hauswirtschaftliche Tätigkeiten und notwendige Fahrdienste möglich.

## **Ziele des Familientlastenden Dienstes**

Die Offenen Hilfen haben es sich zum Ziel gesetzt Familien mit einem behinderten Angehörigen, der zu Hause lebt, punktuell zu entlasten und zu unterstützen sowie Menschen mit einer Behinderung verschiedene Freizeitaktivitäten zu ermöglichen und am Bedarf orientierte Assistenzleistungen zu erbringen.

Unsere Leistungen und Maßnahmen können jedoch nicht dazu dienen, eine Berufstätigkeit der Angehörigen regelmäßig und auf Dauer zu ermöglichen!

## **Allgemeines**

In einem persönlichen Vorgespräch werden individuelle Wünsche und Bedürfnisse der Familie, wie zum Beispiel der zeitliche Umfang und die Häufigkeit der Betreuung sowie Betreuungsinhalte und pflegerische Hilfen für den Angehörigen erfasst. Dabei sollen zusammen mit der Familie die verschiedenen Möglichkeiten der Abrechnung von Leistungen der Offenen Hilfen besprochen und vereinbart werden (Selbstzahler, Pflegekasse oder andere Kostenträger). Sobald ein geeigneter Mitarbeiter gefunden ist, wird er in der Familie vorgestellt. In der Regel werden die Betreuungseinsätze von ehrenamtlichen Helfern, geringfügig beschäftigten Mitarbeitern mit geeigneten Fähigkeiten oder Praktikanten durchgeführt. Absprachen mit den Offenen Hilfen und deren Mitarbeitern über Änderungen des Bedarfs in der Familie sind jederzeit möglich.

## **Versicherungsschutz**

Die Mitarbeiter sind während ihrer Tätigkeit haftpflicht- und unfallversichert.

**Fahrdienste dürfen ausschließlich mit Dienstfahrzeugen der Lebenshilfe durchgeführt werden.** Der Transport von Betreuten in Privatfahrzeugen geschieht auf eigenes Risiko und ist **nicht** durch die Lebenshilfe **versichert**.

## **Kostenregelung für Selbstzahler**

Selbstzahler sind Nutzer der Offenen Hilfen, die entweder keine Pflegestufe haben oder ihren kompletten Leistungsanspruch bereits aufgebraucht haben.

Für Einzelbetreuungsleistungen berechnen wir einen Stundensatz von 6,00 €. Hinzu kommen die Anfahrtkosten des Mitarbeiters von 0,30 € pro km (direkter Weg hin und zurück). Der Mitarbeiter führt ein Dienstbestätigungs-Formular, das nach jedem Einsatz von der Familie unterschrieben wird. Die Rechnungen erfolgen in der Regel monatlich.

Bitte beachten Sie, dass wir bei mehrfachen Betreuungsabsagen, die nicht spätestens einen Tag vor dem vereinbarten Einsatz vorgenommen wurden, eine pauschale Ausfallgebühr von 10,- € Selbstzahlerkosten erheben können.

### **Verhinderungspflege (§ 39 Pflegeversicherungsgesetz)**

Jeder Pflegebedürftige hat, unabhängig von seiner Pflegestufe, jährlich einen Anspruch auf **1.550,- €** Verhinderungspflege bei max. 28 Tagen. Das heißt, der Pflegebedürftige kann sich mit dieser Leistung eine Ersatzpflege beschaffen, wenn seine Pflegeperson wegen Erholung, Urlaub, Krankheit etc. an der Pflege gehindert ist. **Ein nicht in Anspruch genommener (Rest-)Betrag kann nicht übertragen werden und verfällt zum 31. Dezember des Jahres.**

**Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen der Verhinderungspflege ist eine Vorpflegezeit von 6 Monaten.** Die Verhinderungspflege kann tageweise, aber auch stundenweise (unter 8 Stunden pro Tag) in Anspruch genommen werden.

Zur Abrechnung benötigen wir einen unterschriebenen **Antrag auf Verhinderungspflege** für das jeweilige Kalenderjahr, der bei der zuständigen Pflegekasse angefordert werden kann.

Folgende Maßnahmen der Offenen Hilfen können über die Verhinderungspflege abgerechnet werden:

- Freizeiten
- Einzelassistenzeleistungen (Einzelbetreuungen)
- Gruppenbetreuungen (Ferienbetreuung und Treffs)

Entstehende Sachkosten sind nicht Bestandteil der Verhinderungspflege, diese werden den Teilnehmern als Selbstzahler in Rechnung gestellt.

### **Pflegeleistungsergänzungsgesetz (§ 45a und b SGB XI)**

Pflegebedürftige (**auch die der Pflegestufe 0**), können zusätzliche Betreuungsleistungen von der Pflegekasse in Höhe von 100 € (Grundbetrag) bzw. 200 € (erhöhter Betrag) pro Monat in Anspruch nehmen. Bereitgestellt wird dieser Betrag ausschließlich Personen, die einen erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung haben. Diese Leistung muss bei der Pflegekasse (einmalig) beantragt werden und bedarf deren Bewilligung. **Anders als bei der Verhinderungspflege geht ein nicht in Anspruch genommener (Rest-) Betrag ins Folgehalbjahr über (bis 30.06.).**

Für die Bewilligung der Pflegeleistungsergänzung ist **keine** Vorpflegezeit wie bei der Verhinderungspflege notwendig.

Alle Maßnahmen der Offenen Hilfen, die über die **Verhinderungspflege** abgerechnet werden können, sind in der Regel auch über die **Betreuungsleistung** abrechnungsfähig.

### **Pflegeberatungsgespräche (§ 37 Abs.3 SGB XI)**

Pflegebedürftige, die ausschließlich Pflegegeld beziehen, sind dazu verpflichtet, regelmäßig eine für sie kostenfreie Pflegeberatung in Anspruch zu nehmen. Ansprechpartner sind die Offenen Hilfen, ambulante Pflegedienste, Sozialstationen sowie Pflegestützpunkte.

Bei Pflegestufe I und II	einmal pro Halbjahr
Bei Pflegestufe III und III+	einmal pro Vierteljahr
(Bei Pflegestufe O, nur freiwillig und auf Wunsch	einmal pro Halbjahr)

Werden diese Einsätze nicht nachgewiesen, kann das Pflegegeld von der Pflegekasse gekürzt oder sogar gestrichen werden.

Die Einhaltung der vom Gesetzgeber vorgegebenen Fristen obliegt dem Pflegebedürftigen und seiner Pflegeperson.

Im Rahmen eines Kooperationsvertrags zwischen den „Offenen Hilfen“ der Lebenshilfe Schwetzingen - Hockenheim e.V. und dem „Pflegedienst Tribskorn“ in Brühl werden Pflegeberatungsgespräche von entsprechenden Pflegefachkräften der Offenen Hilfen durchgeführt.

### **Pflegegeld und Pflegesachleistung (§ 37 und § 36 SGB XI)**

Personen mit einer Pflegestufe, die zu Hause gepflegt werden, steht wahlweise die Inanspruchnahme von Pflegegeld oder Pflegesachleistung oder deren Kombination (§ 38 SGB XI) zur Verfügung.









### **Haushaltshilfe (§ 38 SGB V Krankenversicherungsgesetz)**

Haushaltshilfe kann vom Hausarzt verordnet werden.

Nach Genehmigung und Kostenzusage entweder durch die Krankenkasse oder den Rentenversicherungsträger können die Offenen Hilfen auf Grundlage der jeweils gültigen Gebührenordnung direkt mit der Krankenkasse oder der Rentenversicherung abrechnen. Das Pflegegeld nach SGB XI bleibt hiervon unberührt.

Näheres zur Pflegeversicherung SGB XI können Sie dem Informationsblatt  
**„Informationen zur Pflegeversicherung SGB XI“**  
entnehmen, welches bei den Offenen Hilfen ausliegt!

## Familientlastender Dienst

	Ziele des Familientlastenden Dienstes
	Allgemeines & Versicherungsschutz
	Kostenregelung für Selbstzahler
	Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI)
	Pflegeleistungsergänzungsgesetz (§ 45a und b SGB XI)
	Pflegeberatungsgespräche (§ 37.3 SGB XI)
	Pflegegeld (§ 36 SGB XI) und Pflegesachleistung (§ 37 SGB XI)
	Haushaltshilfe nach (§ 38 SGB V)

Familientlastender Dienst und Pflege  
**Birgit Auer**

Der Familientlastende Dienst bietet Betreuungen in Form von Einzelassistenzen sowie die hierbei anfallenden pflegerischen Maßnahmen für Menschen mit einer geistigen- oder mehrfachen Behinderung jeder Altersstufe. Die Assistenz kann wahlweise außerhalb oder innerhalb des häuslichen familiären Bereichs stattfinden. Dazu gehören sowohl individuelle Assistenzleistungen wie z.B. Begleitung zu verschiedenen Freizeitaktivitäten oder Therapien als auch Spielen, Vorlesen und ins Bett bringen.

Nach vorheriger Absprache sind Haushaltshilfen, in Ausnahmen auch hauswirtschaftliche Tätigkeiten und notwendige Fahrdienste möglich.

## **Ziele des Familientlastenden Dienstes**

Die Offenen Hilfen haben es sich zum Ziel gesetzt Familien mit einem behinderten Angehörigen, der zu Hause lebt, punktuell zu entlasten und zu unterstützen sowie Menschen mit einer Behinderung verschiedene Freizeitaktivitäten zu ermöglichen und am Bedarf orientierte Assistenzleistungen zu erbringen.

Unsere Leistungen und Maßnahmen können jedoch nicht dazu dienen, eine Berufstätigkeit der Angehörigen regelmäßig und auf Dauer zu ermöglichen!

## **Allgemeines**

In einem persönlichen Vorgespräch werden individuelle Wünsche und Bedürfnisse der Familie, wie zum Beispiel der zeitliche Umfang und die Häufigkeit der Betreuung sowie Betreuungsinhalte und pflegerische Hilfen für den Angehörigen erfasst. Dabei sollen zusammen mit der Familie die verschiedenen Möglichkeiten der Abrechnung von Leistungen der Offenen Hilfen besprochen und vereinbart werden (Selbstzahler, Pflegekasse oder andere Kostenträger). Sobald ein geeigneter Mitarbeiter gefunden ist, wird er in der Familie vorgestellt. In der Regel werden die Betreuungseinsätze von ehrenamtlichen Helfern, geringfügig beschäftigten Mitarbeitern mit geeigneten Fähigkeiten oder Praktikanten durchgeführt. Absprachen mit den Offenen Hilfen und deren Mitarbeitern über Änderungen des Bedarfs in der Familie sind jederzeit möglich.

## **Versicherungsschutz**

Die Mitarbeiter sind während ihrer Tätigkeit haftpflicht- und unfallversichert.

**Fahrdienste dürfen ausschließlich mit Dienstfahrzeugen der Lebenshilfe durchgeführt werden.** Der Transport von Betreuten in Privatfahrzeugen geschieht auf eigenes Risiko und ist **nicht** durch die Lebenshilfe **versichert**.

## **Kostenregelung für Selbstzahler**

Selbstzahler sind Nutzer der Offenen Hilfen, die entweder keine Pflegestufe haben oder ihren kompletten Leistungsanspruch bereits aufgebraucht haben.

Für Einzelbetreuungsleistungen berechnen wir einen Stundensatz von 6,00 €. Hinzu kommen die Anfahrtkosten des Mitarbeiters von 0,30 € pro km (direkter Weg hin und zurück). Der Mitarbeiter führt ein Dienstbestätigungs-Formular, das nach jedem Einsatz von der Familie unterschrieben wird. Die Rechnungen erfolgen in der Regel monatlich.

Bitte beachten Sie, dass wir bei mehrfachen Betreuungsabsagen, die nicht spätestens einen Tag vor dem vereinbarten Einsatz vorgenommen wurden, eine pauschale Ausfallgebühr von 10,- € Selbstzahlerkosten erheben können.

### **Verhinderungspflege (§ 39 Pflegeversicherungsgesetz)**

Jeder Pflegebedürftige hat, unabhängig von seiner Pflegestufe, jährlich einen Anspruch auf **1.550,- €** Verhinderungspflege bei max. 28 Tagen. Das heißt, der Pflegebedürftige kann sich mit dieser Leistung eine Ersatzpflege beschaffen, wenn seine Pflegeperson wegen Erholung, Urlaub, Krankheit etc. an der Pflege gehindert ist. **Ein nicht in Anspruch genommener (Rest-)Betrag kann nicht übertragen werden und verfällt zum 31. Dezember des Jahres.**

**Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen der Verhinderungspflege ist eine Vorpflegezeit von 6 Monaten.** Die Verhinderungspflege kann tageweise, aber auch stundenweise (unter 8 Stunden pro Tag) in Anspruch genommen werden.

Zur Abrechnung benötigen wir einen unterschriebenen **Antrag auf Verhinderungspflege** für das jeweilige Kalenderjahr, der bei der zuständigen Pflegekasse angefordert werden kann.

Folgende Maßnahmen der Offenen Hilfen können über die Verhinderungspflege abgerechnet werden:

- Freizeiten
- Einzelassistenzeleistungen (Einzelbetreuungen)
- Gruppenbetreuungen (Ferienbetreuung und Treffs)

Entstehende Sachkosten sind nicht Bestandteil der Verhinderungspflege, diese werden den Teilnehmern als Selbstzahler in Rechnung gestellt.

### **Pflegeleistungsergänzungsgesetz (§ 45a und b SGB XI)**

Pflegebedürftige (**auch die der Pflegestufe 0**), können zusätzliche Betreuungsleistungen von der Pflegekasse in Höhe von 100 € (Grundbetrag) bzw. 200 € (erhöhter Betrag) pro Monat in Anspruch nehmen. Bereitgestellt wird dieser Betrag ausschließlich Personen, die einen erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung haben. Diese Leistung muss bei der Pflegekasse (einmalig) beantragt werden und bedarf deren Bewilligung. **Anders als bei der Verhinderungspflege geht ein nicht in Anspruch genommener (Rest-) Betrag ins Folgehalbjahr über (bis 30.06.).**

Für die Bewilligung der Pflegeleistungsergänzung ist **keine** Vorpflegezeit wie bei der Verhinderungspflege notwendig.

Alle Maßnahmen der Offenen Hilfen, die über die **Verhinderungspflege** abgerechnet werden können, sind in der Regel auch über die **Betreuungsleistung** abrechnungsfähig.

### **Pflegeberatungsgespräche (§ 37 Abs.3 SGB XI)**

Pflegebedürftige, die ausschließlich Pflegegeld beziehen, sind dazu verpflichtet, regelmäßig eine für sie kostenfreie Pflegeberatung in Anspruch zu nehmen. Ansprechpartner sind die Offenen Hilfen, ambulante Pflegedienste, Sozialstationen sowie Pflegestützpunkte.

Bei Pflegestufe I und II	einmal pro Halbjahr
Bei Pflegestufe III und III+	einmal pro Vierteljahr
(Bei Pflegestufe O, nur freiwillig und auf Wunsch	einmal pro Halbjahr)

Werden diese Einsätze nicht nachgewiesen, kann das Pflegegeld von der Pflegekasse gekürzt oder sogar gestrichen werden.

Die Einhaltung der vom Gesetzgeber vorgegebenen Fristen obliegt dem Pflegebedürftigen und seiner Pflegeperson.

Im Rahmen eines Kooperationsvertrags zwischen den „Offenen Hilfen“ der Lebenshilfe Schwetzingen - Hockenheim e.V. und dem „Pflegedienst Tribskorn“ in Brühl werden Pflegeberatungsgespräche von entsprechenden Pflegefachkräften der Offenen Hilfen durchgeführt.

### **Pflegegeld und Pflegesachleistung (§ 37 und § 36 SGB XI)**

Personen mit einer Pflegestufe, die zu Hause gepflegt werden, steht wahlweise die Inanspruchnahme von Pflegegeld oder Pflegesachleistung oder deren Kombination (§ 38 SGB XI) zur Verfügung.









### **Haushaltshilfe (§ 38 SGB V Krankenversicherungsgesetz)**

Haushaltshilfe kann vom Hausarzt verordnet werden.

Nach Genehmigung und Kostenzusage entweder durch die Krankenkasse oder den Rentenversicherungsträger können die Offenen Hilfen auf Grundlage der jeweils gültigen Gebührenordnung direkt mit der Krankenkasse oder der Rentenversicherung abrechnen. Das Pflegegeld nach SGB XI bleibt hiervon unberührt.

Näheres zur Pflegeversicherung SGB XI können Sie dem Informationsblatt  
**„Informationen zur Pflegeversicherung SGB XI“**  
entnehmen, welches bei den Offenen Hilfen ausliegt!

## Familientlastender Dienst

	Ziele des Familientlastenden Dienstes
	Allgemeines & Versicherungsschutz
	Kostenregelung für Selbstzahler
	Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI)
	Pflegeleistungsergänzungsgesetz (§ 45a und b SGB XI)
	Pflegeberatungsgespräche (§ 37.3 SGB XI)
	Pflegegeld (§ 36 SGB XI) und Pflegesachleistung (§ 37 SGB XI)
	Haushaltshilfe nach (§ 38 SGB V)

Familientlastender Dienst und Pflege  
**Birgit Auer**

Der Familientlastende Dienst bietet Betreuungen in Form von Einzelassistenzen sowie die hierbei anfallenden pflegerischen Maßnahmen für Menschen mit einer geistigen- oder mehrfachen Behinderung jeder Altersstufe. Die Assistenz kann wahlweise außerhalb oder innerhalb des häuslichen familiären Bereichs stattfinden. Dazu gehören sowohl individuelle Assistenzleistungen wie z.B. Begleitung zu verschiedenen Freizeitaktivitäten oder Therapien als auch Spielen, Vorlesen und ins Bett bringen.

Nach vorheriger Absprache sind Haushaltshilfen, in Ausnahmen auch hauswirtschaftliche Tätigkeiten und notwendige Fahrdienste möglich.

## **Ziele des Familientlastenden Dienstes**

Die Offenen Hilfen haben es sich zum Ziel gesetzt Familien mit einem behinderten Angehörigen, der zu Hause lebt, punktuell zu entlasten und zu unterstützen sowie Menschen mit einer Behinderung verschiedene Freizeitaktivitäten zu ermöglichen und am Bedarf orientierte Assistenzleistungen zu erbringen.

Unsere Leistungen und Maßnahmen können jedoch nicht dazu dienen, eine Berufstätigkeit der Angehörigen regelmäßig und auf Dauer zu ermöglichen!

## **Allgemeines**

In einem persönlichen Vorgespräch werden individuelle Wünsche und Bedürfnisse der Familie, wie zum Beispiel der zeitliche Umfang und die Häufigkeit der Betreuung sowie Betreuungsinhalte und pflegerische Hilfen für den Angehörigen erfasst. Dabei sollen zusammen mit der Familie die verschiedenen Möglichkeiten der Abrechnung von Leistungen der Offenen Hilfen besprochen und vereinbart werden (Selbstzahler, Pflegekasse oder andere Kostenträger). Sobald ein geeigneter Mitarbeiter gefunden ist, wird er in der Familie vorgestellt. In der Regel werden die Betreuungseinsätze von ehrenamtlichen Helfern, geringfügig beschäftigten Mitarbeitern mit geeigneten Fähigkeiten oder Praktikanten durchgeführt. Absprachen mit den Offenen Hilfen und deren Mitarbeitern über Änderungen des Bedarfs in der Familie sind jederzeit möglich.

## **Versicherungsschutz**

Die Mitarbeiter sind während ihrer Tätigkeit haftpflicht- und unfallversichert.

**Fahrdienste dürfen ausschließlich mit Dienstfahrzeugen der Lebenshilfe durchgeführt werden.** Der Transport von Betreuten in Privatfahrzeugen geschieht auf eigenes Risiko und ist **nicht** durch die Lebenshilfe **versichert**.

## **Kostenregelung für Selbstzahler**

Selbstzahler sind Nutzer der Offenen Hilfen, die entweder keine Pflegestufe haben oder ihren kompletten Leistungsanspruch bereits aufgebraucht haben.

Für Einzelbetreuungsleistungen berechnen wir einen Stundensatz von 6,00 €. Hinzu kommen die Anfahrtkosten des Mitarbeiters von 0,30 € pro km (direkter Weg hin und zurück). Der Mitarbeiter führt ein Dienstbestätigungs-Formular, das nach jedem Einsatz von der Familie unterschrieben wird. Die Rechnungen erfolgen in der Regel monatlich.

Bitte beachten Sie, dass wir bei mehrfachen Betreuungsabsagen, die nicht spätestens einen Tag vor dem vereinbarten Einsatz vorgenommen wurden, eine pauschale Ausfallgebühr von 10,- € Selbstzahlerkosten erheben können.

### **Verhinderungspflege (§ 39 Pflegeversicherungsgesetz)**

Jeder Pflegebedürftige hat, unabhängig von seiner Pflegestufe, jährlich einen Anspruch auf **1.550,- €** Verhinderungspflege bei max. 28 Tagen. Das heißt, der Pflegebedürftige kann sich mit dieser Leistung eine Ersatzpflege beschaffen, wenn seine Pflegeperson wegen Erholung, Urlaub, Krankheit etc. an der Pflege gehindert ist. **Ein nicht in Anspruch genommener (Rest-)Betrag kann nicht übertragen werden und verfällt zum 31. Dezember des Jahres.**

**Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen der Verhinderungspflege ist eine Vorpflegezeit von 6 Monaten.** Die Verhinderungspflege kann tageweise, aber auch stundenweise (unter 8 Stunden pro Tag) in Anspruch genommen werden.

Zur Abrechnung benötigen wir einen unterschriebenen **Antrag auf Verhinderungspflege** für das jeweilige Kalenderjahr, der bei der zuständigen Pflegekasse angefordert werden kann.

Folgende Maßnahmen der Offenen Hilfen können über die Verhinderungspflege abgerechnet werden:

- Freizeiten
- Einzelassistenzeleistungen (Einzelbetreuungen)
- Gruppenbetreuungen (Ferienbetreuung und Treffs)

Entstehende Sachkosten sind nicht Bestandteil der Verhinderungspflege, diese werden den Teilnehmern als Selbstzahler in Rechnung gestellt.

### **Pflegeleistungsergänzungsgesetz (§ 45a und b SGB XI)**

Pflegebedürftige (**auch die der Pflegestufe 0**), können zusätzliche Betreuungsleistungen von der Pflegekasse in Höhe von 100 € (Grundbetrag) bzw. 200 € (erhöhter Betrag) pro Monat in Anspruch nehmen. Bereitgestellt wird dieser Betrag ausschließlich Personen, die einen erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung haben. Diese Leistung muss bei der Pflegekasse (einmalig) beantragt werden und bedarf deren Bewilligung. **Anders als bei der Verhinderungspflege geht ein nicht in Anspruch genommener (Rest-) Betrag ins Folgehalbjahr über (bis 30.06.).**

Für die Bewilligung der Pflegeleistungsergänzung ist **keine** Vorpflegezeit wie bei der Verhinderungspflege notwendig.

Alle Maßnahmen der Offenen Hilfen, die über die **Verhinderungspflege** abgerechnet werden können, sind in der Regel auch über die **Betreuungsleistung** abrechnungsfähig.

### **Pflegeberatungsgespräche (§ 37 Abs.3 SGB XI)**

Pflegebedürftige, die ausschließlich Pflegegeld beziehen, sind dazu verpflichtet, regelmäßig eine für sie kostenfreie Pflegeberatung in Anspruch zu nehmen. Ansprechpartner sind die Offenen Hilfen, ambulante Pflegedienste, Sozialstationen sowie Pflegestützpunkte.

Bei Pflegestufe I und II	einmal pro Halbjahr
Bei Pflegestufe III und III+	einmal pro Vierteljahr
(Bei Pflegestufe O, nur freiwillig und auf Wunsch	einmal pro Halbjahr)

Werden diese Einsätze nicht nachgewiesen, kann das Pflegegeld von der Pflegekasse gekürzt oder sogar gestrichen werden.

Die Einhaltung der vom Gesetzgeber vorgegebenen Fristen obliegt dem Pflegebedürftigen und seiner Pflegeperson.

Im Rahmen eines Kooperationsvertrags zwischen den „Offenen Hilfen“ der Lebenshilfe Schwetzingen - Hockenheim e.V. und dem „Pflegedienst Tribskorn“ in Brühl werden Pflegeberatungsgespräche von entsprechenden Pflegefachkräften der Offenen Hilfen durchgeführt.

### **Pflegegeld und Pflegesachleistung (§ 37 und § 36 SGB XI)**

Personen mit einer Pflegestufe, die zu Hause gepflegt werden, steht wahlweise die Inanspruchnahme von Pflegegeld oder Pflegesachleistung oder deren Kombination (§ 38 SGB XI) zur Verfügung.









### **Haushaltshilfe (§ 38 SGB V Krankenversicherungsgesetz)**

Haushaltshilfe kann vom Hausarzt verordnet werden.

Nach Genehmigung und Kostenzusage entweder durch die Krankenkasse oder den Rentenversicherungsträger können die Offenen Hilfen auf Grundlage der jeweils gültigen Gebührenordnung direkt mit der Krankenkasse oder der Rentenversicherung abrechnen. Das Pflegegeld nach SGB XI bleibt hiervon unberührt.

Näheres zur Pflegeversicherung SGB XI können Sie dem Informationsblatt  
**„Informationen zur Pflegeversicherung SGB XI“**  
entnehmen, welches bei den Offenen Hilfen ausliegt!

## Familientlastender Dienst

	Ziele des Familientlastenden Dienstes
	Allgemeines & Versicherungsschutz
	Kostenregelung für Selbstzahler
	Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI)
	Pflegeleistungsergänzungsgesetz (§ 45a und b SGB XI)
	Pflegeberatungsgespräche (§ 37.3 SGB XI)
	Pflegegeld (§ 36 SGB XI) und Pflegesachleistung (§ 37 SGB XI)
	Haushaltshilfe nach (§ 38 SGB V)

Familientlastender Dienst und Pflege  
**Birgit Auer**

Der Familientlastende Dienst bietet Betreuungen in Form von Einzelassistenzen sowie die hierbei anfallenden pflegerischen Maßnahmen für Menschen mit einer geistigen- oder mehrfachen Behinderung jeder Altersstufe. Die Assistenz kann wahlweise außerhalb oder innerhalb des häuslichen familiären Bereichs stattfinden. Dazu gehören sowohl individuelle Assistenzleistungen wie z.B. Begleitung zu verschiedenen Freizeitaktivitäten oder Therapien als auch Spielen, Vorlesen und ins Bett bringen.

Nach vorheriger Absprache sind Haushaltshilfen, in Ausnahmen auch hauswirtschaftliche Tätigkeiten und notwendige Fahrdienste möglich.

## **Ziele des Familientlastenden Dienstes**

Die Offenen Hilfen haben es sich zum Ziel gesetzt Familien mit einem behinderten Angehörigen, der zu Hause lebt, punktuell zu entlasten und zu unterstützen sowie Menschen mit einer Behinderung verschiedene Freizeitaktivitäten zu ermöglichen und am Bedarf orientierte Assistenzleistungen zu erbringen.

Unsere Leistungen und Maßnahmen können jedoch nicht dazu dienen, eine Berufstätigkeit der Angehörigen regelmäßig und auf Dauer zu ermöglichen!

## **Allgemeines**

In einem persönlichen Vorgespräch werden individuelle Wünsche und Bedürfnisse der Familie, wie zum Beispiel der zeitliche Umfang und die Häufigkeit der Betreuung sowie Betreuungsinhalte und pflegerische Hilfen für den Angehörigen erfasst. Dabei sollen zusammen mit der Familie die verschiedenen Möglichkeiten der Abrechnung von Leistungen der Offenen Hilfen besprochen und vereinbart werden (Selbstzahler, Pflegekasse oder andere Kostenträger). Sobald ein geeigneter Mitarbeiter gefunden ist, wird er in der Familie vorgestellt. In der Regel werden die Betreuungseinsätze von ehrenamtlichen Helfern, geringfügig beschäftigten Mitarbeitern mit geeigneten Fähigkeiten oder Praktikanten durchgeführt. Absprachen mit den Offenen Hilfen und deren Mitarbeitern über Änderungen des Bedarfs in der Familie sind jederzeit möglich.

## **Versicherungsschutz**

Die Mitarbeiter sind während ihrer Tätigkeit haftpflicht- und unfallversichert.

**Fahrdienste dürfen ausschließlich mit Dienstfahrzeugen der Lebenshilfe durchgeführt werden.** Der Transport von Betreuten in Privatfahrzeugen geschieht auf eigenes Risiko und ist **nicht** durch die Lebenshilfe **versichert**.

## **Kostenregelung für Selbstzahler**

Selbstzahler sind Nutzer der Offenen Hilfen, die entweder keine Pflegestufe haben oder ihren kompletten Leistungsanspruch bereits aufgebraucht haben.

Für Einzelbetreuungsleistungen berechnen wir einen Stundensatz von 6,00 €. Hinzu kommen die Anfahrtkosten des Mitarbeiters von 0,30 € pro km (direkter Weg hin und zurück). Der Mitarbeiter führt ein Dienstbestätigungs-Formular, das nach jedem Einsatz von der Familie unterschrieben wird. Die Rechnungen erfolgen in der Regel monatlich.

Bitte beachten Sie, dass wir bei mehrfachen Betreuungsabsagen, die nicht spätestens einen Tag vor dem vereinbarten Einsatz vorgenommen wurden, eine pauschale Ausfallgebühr von 10,- € Selbstzahlerkosten erheben können.

### **Verhinderungspflege (§ 39 Pflegeversicherungsgesetz)**

Jeder Pflegebedürftige hat, unabhängig von seiner Pflegestufe, jährlich einen Anspruch auf **1.550,- €** Verhinderungspflege bei max. 28 Tagen. Das heißt, der Pflegebedürftige kann sich mit dieser Leistung eine Ersatzpflege beschaffen, wenn seine Pflegeperson wegen Erholung, Urlaub, Krankheit etc. an der Pflege gehindert ist. **Ein nicht in Anspruch genommener (Rest-)Betrag kann nicht übertragen werden und verfällt zum 31. Dezember des Jahres.**

**Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen der Verhinderungspflege ist eine Vorpflegezeit von 6 Monaten.** Die Verhinderungspflege kann tageweise, aber auch stundenweise (unter 8 Stunden pro Tag) in Anspruch genommen werden.

Zur Abrechnung benötigen wir einen unterschriebenen **Antrag auf Verhinderungspflege** für das jeweilige Kalenderjahr, der bei der zuständigen Pflegekasse angefordert werden kann.

Folgende Maßnahmen der Offenen Hilfen können über die Verhinderungspflege abgerechnet werden:

- Freizeiten
- Einzelassistenzeleistungen (Einzelbetreuungen)
- Gruppenbetreuungen (Ferienbetreuung und Treffs)

Entstehende Sachkosten sind nicht Bestandteil der Verhinderungspflege, diese werden den Teilnehmern als Selbstzahler in Rechnung gestellt.

### **Pflegeleistungsergänzungsgesetz (§ 45a und b SGB XI)**

Pflegebedürftige (**auch die der Pflegestufe 0**), können zusätzliche Betreuungsleistungen von der Pflegekasse in Höhe von 100 € (Grundbetrag) bzw. 200 € (erhöhter Betrag) pro Monat in Anspruch nehmen. Bereitgestellt wird dieser Betrag ausschließlich Personen, die einen erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung haben. Diese Leistung muss bei der Pflegekasse (einmalig) beantragt werden und bedarf deren Bewilligung. **Anders als bei der Verhinderungspflege geht ein nicht in Anspruch genommener (Rest-) Betrag ins Folgehalbjahr über (bis 30.06.).**

Für die Bewilligung der Pflegeleistungsergänzung ist **keine** Vorpflegezeit wie bei der Verhinderungspflege notwendig.

Alle Maßnahmen der Offenen Hilfen, die über die **Verhinderungspflege** abgerechnet werden können, sind in der Regel auch über die **Betreuungsleistung** abrechnungsfähig.

### **Pflegeberatungsgespräche (§ 37 Abs.3 SGB XI)**

Pflegebedürftige, die ausschließlich Pflegegeld beziehen, sind dazu verpflichtet, regelmäßig eine für sie kostenfreie Pflegeberatung in Anspruch zu nehmen. Ansprechpartner sind die Offenen Hilfen, ambulante Pflegedienste, Sozialstationen sowie Pflegestützpunkte.

Bei Pflegestufe I und II	einmal pro Halbjahr
Bei Pflegestufe III und III+	einmal pro Vierteljahr
(Bei Pflegestufe O, nur freiwillig und auf Wunsch	einmal pro Halbjahr)

Werden diese Einsätze nicht nachgewiesen, kann das Pflegegeld von der Pflegekasse gekürzt oder sogar gestrichen werden.

Die Einhaltung der vom Gesetzgeber vorgegebenen Fristen obliegt dem Pflegebedürftigen und seiner Pflegeperson.

Im Rahmen eines Kooperationsvertrags zwischen den „Offenen Hilfen“ der Lebenshilfe Schwetzingen - Hockenheim e.V. und dem „Pflegedienst Tribskorn“ in Brühl werden Pflegeberatungsgespräche von entsprechenden Pflegefachkräften der Offenen Hilfen durchgeführt.

### **Pflegegeld und Pflegesachleistung (§ 37 und § 36 SGB XI)**

Personen mit einer Pflegestufe, die zu Hause gepflegt werden, steht wahlweise die Inanspruchnahme von Pflegegeld oder Pflegesachleistung oder deren Kombination (§ 38 SGB XI) zur Verfügung.

### **Haushaltshilfe (§ 38 SGB V Krankenversicherungsgesetz)**

Haushaltshilfe kann vom Hausarzt verordnet werden.

Nach Genehmigung und Kostenzusage entweder durch die Krankenkasse oder den Rentenversicherungsträger können die Offenen Hilfen auf Grundlage der jeweils gültigen Gebührenordnung direkt mit der Krankenkasse oder der Rentenversicherung abrechnen. Das Pflegegeld nach SGB XI bleibt hiervon unberührt.

Näheres zur Pflegeversicherung SGB XI können Sie dem Informationsblatt  
**„Informationen zur Pflegeversicherung SGB XI“**  
entnehmen, welches bei den Offenen Hilfen ausliegt!